ABFALLREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Eriz

Erlässt, gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Januar 1986, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgendes

REGLEMENT:

I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe

Art. 1 ¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

Organisation, Durchführung

Art. 2 Die Abfallentsorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die technische und administrative Leitung dem Regionalen Kehrichtausschuss rechtes Zulggebiet (nachstehend Ausschuss genannt) übertragen.

Abfallkonzept

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grund-Sätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung Und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

Information

Art. 4 ¹ Der Gemeinderat, oder der dafür zuständige Ausschuss, informiert Die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung, resp. über die Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlung, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.

³ Sie beauftragt die AVAG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.

⁴ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

⁵ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

² Das Abfallkonzept wird vom Ausschuss ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der AVAG sind zu berücksichtigen.

³ Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

² Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen. Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benützungspflicht

Art. 5 ¹ Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle, dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

Art. 6 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Begriff

Art. 7 Als Siedlungsabfälle gelten:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung (Hauskehricht)
- Sperrige Abfälle (Haushalts-, Sperrgut)
- Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 8 ¹ Der Gemeinderat oder der dafür zuständige Ausschuss sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark Besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

Verbrennen

Art. 9 ¹ Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).

Abfallzerkleinerer

Art. 10 Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Hausabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Verwertung

Art. 11 Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier
- Altglas
- Altmetall
- Aluminium
- Textilien

Die Gemeinde kann einzelne Separatsammlungen regional lösen oder durch andere Organisationen ausführen lassen.

² Der Gemeinderat kann nach Bedarf weitere Sondersammlungen anordnen.

Kompostierung

Art. 12 ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

Tierkörper

Art 13 ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

Unterstützung

Art. 14 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, und energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen, wie Aluminiumsammlungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

Übertragung von Aufgabe

Art. 15 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über:

- Den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen K\u00f6rperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen.
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

² Die Gemeinde kann die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahme fördern und unterstützen (z. B. Häckseldienst).

³ Bei Bedarf richtet die Gemeinde eigene Kompostanlagen ein und beschliesst deren Betrieb durch die Gemeinde, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

² Das Vergraben von vereinzelten Tieren bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Ausschluss von der Abfuhr

- **Art. 16** ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
 - Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
 - flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle
 - Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine
 - Metzgerei- und Schlachtabfälle
 - gewerbliche und industrielle Abfälle, sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 24.

b) Hauskehricht

Begriff

Art. 17 ¹ Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnung und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

Behälter und Gebinde

Art. 18 ¹ Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.

Abfuhrtage, Annahmestellen

Art. 19 ¹ Der Hauskehricht wird einmal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und –wege werden veröffentlicht.

² Abfälle nach Absatz 1.¹ – ⁵ sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

² Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

³ Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

⁴ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann der Gemeinderat Container vorschreiben.

⁵ Für Gartenabfälle sind offene Körbe oder Kessel mit Griffen zugelassen.

² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung

Art. 20 ¹ Säcke und Gebinde dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

² Für Container und grössere Ansammlungen kann die Gemeinde den Anstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugänggliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c) Sperrgut

Begriff

Art. 21 ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 11 zugeführt werden können:

- metallisches Altmaterial
- grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen
- grössere leere Gebinde (z. B. Kessel)

Abfuhr

Art. 22 ¹ Das Sperrgut kann der ordentlichen Abfuhr mitgegeben werden. Grössere Mengen nach Absprache mit dem Transporteur.

d) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung

Art. 23 ¹ Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:

- Abbruch- und Aushubmaterialien
- Steine, Keramik, Flachglas
- ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos, Haushaltsmaschinen und -geräte).

² Das Höchstgewicht beträgt 30 Kilo

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Das Gemeinderat kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

² Der Gemeinderat kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung

Art. 24 ¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit dem Gemeinderat oder dem zuständigen Ausschuss zu beseitigen.

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 17 – 19;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

III. Sonderabfälle

Begriff

Art. 25 Als Sonderabfälle gelten:

- Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen).
- Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionelle Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Pflichten der Besitzer

Art. 26 ¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

Sammelstellen und –aktionen und Kleinmengen

Art. 27 ¹ Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl- (Motoren-, Getriebeöl) und Speiseölabfällen. Die Gemeinde kann für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

² Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, welche nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

³ Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

² Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder- aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe genommen werden.

³ Der Gemeinderat veröffentlicht das Nähere über die Sammelstelle oder –aktionen.

⁴ Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Benzin- und Ölabscheider

Art. 28 Die Besitzer sind für die Leerung der Benzin- und Ölabscheider selber verantwortlich.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 29 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Der Gemeinde stehen dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes, sowie allfällige weitere Erlöse

² Die Kosten für die Anschaffung von privaten Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 12 Abs. 1), Direktlieferung in Beseitigungsanlagen (Art. 24 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 26), Öl- und Benzinabscheiderleerung (Art. 28) tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 30 ¹ Die Gebühren sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und –einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif

Art. 31 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist. Der Tarif regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren.
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Behandlungsgebühren, Kontrollen und Verfügungen.
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

² Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmenge und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 32 Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss Artikel 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Entsprechende Verfügungen und Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt der Gemeinderat.

Rechtspflege

Art. 33 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeinde über die reglementarischen Abfallgebühren kann innerhalb von 30 Tagen ab Eingang bei der verfügenden Instanz Einsprache erhoben werden. Deren Entscheid unterliegt der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsstatthalter.

Widerhandlungen

Art. 34 ¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.— bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderats und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.— Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

Ausführungsbestimmungen

Art. 35 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 36 ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 1993 in Kraft.

Insbesondere wird aufgehoben:

Das Abfallreglement der Einwohnergemeinde Eriz vom 21.12.1974

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in 3619 Eriz, am 12. Dezember 1992.

² Gegen alle anderen Verfügungen, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, steht die Verwaltungsbeschwerde an die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser offen.

³ Für das Verfahren gelten die Vorschriften des VRPG.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement in Widerspruch stehen, aufgehoben.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

M. Wälti

Chr. Aeschlimann

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 25. November 1992 unter Hinweis auf die Einsprachmöglichkeit publiziert.

Einsprachen: keine

3619 Eriz, den 12. Januar 1993

Der Gemeindeschreiber

Chr. Aeschlimann

CESCHRUBERE!

